

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Altstadtmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.06.2024	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.06.2023 als „See- und Uferordnung für den Prekkese und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“ vom 14.06.2024	4 – 5

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass (Altstadtmarkt) im  
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern  
vom 14.06.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 13.06.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 23.06.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Altstadtmarkt“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.06.2024  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:

Thomas Görtz

**Bekanntmachung**

**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.06.2023 als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“**

**P r ä a m b e l**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 13.06.2024 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“ erlassen:

**§ 1**

§ 7 Nr. 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.06.2023 als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“ wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Auf den Flächen des Prekkesees und der Flachwasserzone ist verboten:

das Betreten und Befahren sämtlicher Flächen abseits der Wege; hierzu zählen insbesondere Ufer- und Böschungsflächen, (Mager-)Wiesen und sonstige Sukzessionsflächen (Wegegebot)“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.06.2024  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:

Thomas Görtz

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“  
vom 14.06.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 13.06.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“ beschlossen:

**§ 1**

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) werden die Worte „und des Lageberichts“ gestrichen.  
In § 4 Abs. 5 Buchst. c) werden die Worte „inklusive Kenntnisnahme des Lageberichtes“ gestrichen.

**§ 2**

§ 14 erhält folgende neue Überschrift:

**„§ 14  
Jahresabschluss“**

§ 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „1. Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen. Der geprüfte Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.06.2024

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister